

Empfehlungen des SWTR zur Umsetzung von Artikel 51 HFKG

vom Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat verabschiedet am 31.10.2012



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat
Conseil Suisse de la Science et de la Technologie
Consiglio Svizzero della Scienza e della Tecnologia
Swiss Science and Technology Council

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 bestimmt, dass der Bund zusammen mit den Kantonen «für die Koordination, die *Qualität* und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs» Sorge (Artikel 1 Absatz 1). Unter den Zielen, die insbesondere der Bund im Rahmen der Zusammenarbeit im Hochschulbereich verfolgt, steht an erster Stelle die «Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von *hoher Qualität*» (Artikel 3 Buchstaben a, Hervorhebungen SWTR).

Gegenüber dem Universitätsförderungsgesetz und dem Fachhochschulgesetz verändert das HFKG die Ausgestaltung der Bundesbeiträge an die kantonalen Hochschulen wesentlich. So werden die Fachhochschulen dem gleichen Regime wie die kantonalen Universitäten unterstellt (wobei das Gesetz die Rücksichtnahme auf deren Besonderheiten verlangt), und der Bund «übernimmt neu fixe Anteile am Gesamtbetrag der Referenzkosten von kantonalen Universitäten und Fachhochschulen» im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Kredits für die Grundbeiträge (Botschaft zum HFKG, S. 4659).

Das Parlament hat bei der Beratung des HFKG die Bedeutung der Qualität insbesondere der Lehre noch weiter unterstreichen wollen und zu diesem Zweck in Artikel 51 «Bemessungsgrundsätze» (der Bundesbeiträge an die kantonalen Hochschulen) in Absatz 2 den Buchstaben f «Qualität der Ausbildung» eingefügt als eines derjenigen Kriterien, die der Bund bei der Bemessung des «Anteils Lehre» berücksichtigen wird.

Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind naturgemäss allgemein formuliert und bedürfen einer Konkretisierung (Umsetzung) in der Verordnung zum HFKG, die vom Bund ausgearbeitet wird.

2. Zielsetzung

Für die Ausgestaltung der Bestimmungen über die Bundesbeiträge an die kantonalen Hochschulen braucht es Leitlinien, die den Bedürfnissen der Wissenschaft Rechnung tragen und sich am Ziel eines qualitativ hochstehenden Hochschulbereichs ausrichten. Ein Bedarf an solchen Leitlinien manifestiert sich besonders im Anschluss an den Artikel 51 «Bemessungsgrundsätze», da hier der Abstand zwischen den allgemein gehaltenen gesetzlichen Vorgaben und den praktischen Bedürfnissen einer konkreten Reglementierung der Zusprache offensichtlich gross ist.

Der SWTR konzentriert sich auf allgemeine Überlegungen, die für die Formulierung der Verordnung eine Basis bilden könnten. Statt die Einzelheiten der Beitragsberechnung zu diskutieren, werden Leitlinien entwickelt, die in Anknüpfung an eine Reihe von Grundsätzen (3.) thesenartig als Empfehlungen (4.) vorgelegt werden.

Der SWTR berücksichtigt dabei Erfahrungen und Überlegungen seiner Mitglieder sowie Ergebnisse der Literatur über Qualitätsmessung für Lehre und Forschung im Hochschulbereich. Auf eine ausführliche Referenzierung dieser Literatur wird hier verzichtet.

3. Grundsätze

3.1 Allgemeine Überlegungen

3.1.1 Die primäre Verantwortung für die Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung liegt in der Regel bei den einzelnen Hochschulen. Unmittelbare Eingriffe des Bundes in deren Qualitätssicherung widersprechen dem Grundsatz der Hochschulautonomie. Die gemäss HFKG obligatorische institutionelle Akkreditierung soll bereits garantieren, dass jede Hochschule über ein effektives System der Qualitätssicherung verfügt.

3.1.2 Die Bestimmungen über die Qualitätssicherung im HFKG sind teilweise redundant. So wird bereits bei der Bestimmung der Referenzkosten vorgesehen, dass den realen Durchschnittskosten der Lehre (nach Fachbereichen und Hochschularten) derjenige Betrag hinzugefügt werden soll, der für eine qualitativ hochstehende Lehre (und die damit verbundene Forschung) erforderlich ist (Artikel 44 Absatz 3). Die Bedeutung der Qualitätssicherung für die institutionelle Akkreditierung wurde bereits erwähnt (3.1.1).

3.1.3 Das HFKG, soweit es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt zwar gleichermassen für universitäre Hochschulen und Fachhochschulen. Aber die Anwendung von Qualitätskriterien muss unter Berücksichtigung der Eigenheiten von Hochschularten und Fachbereichen erfolgen. So versteht der SWTR zum Beispiel das Verhältnis zwischen den Buchstaben e («Zugehörigkeit der Studierenden zu bestimmten [...] Fachbereichen») und d («Betreuungsverhältnisse»).

3.1.4 Das Gesetz schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass der Bund bestimmte hochschulpolitische Ziele verfolgt, die über die Sorge um gute Rahmenbedingungen für die Qualität hinausgehen. Die zugehörige Botschaft sprach explizit von «Steuerung» des Hochschulbereichs durch gezielt ausgestaltete Bemessungskriterien für die Bundesbeiträge (im Parlament wurde dann der Begriff «Koordination» bevorzugt). So kann der Bund in Verfolgung des Ziels, die Finanzierungsgrundsätze zu «vereinheitlichen» (Artikel 3 Buchstabe g), bestrebt sein, Unterschiede zwischen den Hochschularten abzubauen und dafür die Bemessungskriterien für seine Beiträge an die kantonalen Hochschulen entsprechend zu gewichten (nach

Artikel 51 Absatz 3). So könnte zum Beispiel besonderes Gewicht auf den Forschungsanteil bei Fachhochschulen gelegt werden, wenn der Bund diese stärker zu forschenden Institutionen machen möchte. Oder er könnte mit dem Kriterium «Qualität der Ausbildung» die Frage nach der angemessenen Qualifikation der Lehrenden verbinden.

3.1.5 Dennoch versteht der SWTR die Intention des Gesetzgebers so, dass die Hochschulfinanzierung in erster Linie den qualitativ hochstehenden Betrieb der Institutionen ermöglichen soll. Bemessungskriterien, die dazu führen, dass der Grösse der Institutionen entsprechende finanzielle Mittel verfügbar werden, sichern die Basis, auf der erst sinnvoll Anreize geschaffen oder besondere Leistungen belohnt werden können. Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a und b sollen daher so aufgefasst werden, dass die Anwendung dieser Kriterien im eigentlichen Sinne «Grundbeiträge» an den Hochschulbetrieb zu bestimmen erlaubt. Sie haben keine Anreizfunktion. Die Bundesbeiträge sind deshalb in erster Linie eine Funktion der Grösse der Hochschulen. Dafür sind insbesondere die Studierendenzahlen ein geeignetes Kriterium, auch wenn dadurch die Tendenz einzelner Hochschulen unterstützt werden könnte, ihre Bundesbeiträge durch niedrige Zugangsschwellen zu optimieren. Es ist Sache der Anwendung der weiteren Kriterien, solchen Tendenzen gegenzusteuern.

3.1.6 Die Bemessungsgrundsätze in Artikel 51 Absatz 2 lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- a) Solche, die auf absolute Zahlen abstellen (Studierende, Abschlüsse) und damit die finanziellen Rahmenbedingungen für einen Betrieb der Hochschulen gewährleisten sollen;
- b) Solche, die eigentliche qualitätsrelevante Kriterien vorschreiben (Studiendauer, Betreuungsverhältnisse, Qualität der Ausbildung) und damit Anreize zur Qualitätsverbesserung zu geben vermögen.

3.1.7 Die Ziele der auf Qualität bezogenen Bestimmungen lassen sich drei verschiedenen Kategorien zuweisen:

- a) Erhaltung guter Qualität, wo sie bereits besteht;
- b) Ermöglichung guter Qualität, wo sie fehlt;
- c) Schaffung von Anreizen, gute Qualität weiter zu entwickeln.

3.2 Überlegungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

3.2.1 Einzelne Überlegungen zur Qualität der Lehre (Absatz 2)

3.2.1.1 In Buchstabe b sollen die Abschlusszahlen ein gewisses Korrektiv zur Verwendung der Studierendenzahlen darstellen. Allerdings besteht hier ein Risiko, dass durch niedrigere Anforderungen die Zahl der Abschlüsse erhöht und damit die Chance, höhere Bundesbeiträge zu erlangen, verbessert werden könnte. Die Relation zwischen Studierenden- und Abschlusszahlen wäre ein naheliegendes und vom Gesetz an sich nicht ausgeschlossenes Kriterium. Sie ist allerdings statistisch unsauber, weil nur die Absolventenquote aussagekräftig ist; diese setzt aber auf Kohorten bezogene Informationen voraus, die heute noch nicht flächendeckend verfügbar sind.

3.2.1.2 Buchstabe b ist gemäss Botschaft zum HFKG zu verstehen als «Belohnung von Hochschulen, die ihre Studierenden zu einem Studienabschluss führen» (S. 4659). Unter der Voraussetzung, dass dies innerhalb einer Hochschulart nach Abschlüssen differenziert geschieht, kann der Bund diejenigen universitären Hochschulen speziell fördern, die neben den Bachelorabschlüssen Master und Doktorat besonders pflegen. Umgekehrt hat der Bund mit einer solchen Differenzierung eine Handhabe, die Fachhochschulentwicklung zugunsten oder zuungunsten eines verstärkten Masterangebots zu steuern.

3.2.1.3 Die Studiendauer (Buchstabe c) ist an sich eine Funktion der Bologna-Vorgaben. Abweichungen nach oben werden bereits bei der Berechnung der Referenzkosten negativ berücksichtigt. Im Rahmen der Bemessung der Bundesbeiträge kann das Kriterium nur dann sinnvoll verwendet werden, wenn massiv über der fachbereichsüblichen Studiendauer liegende Werte dazu führen, dass der Anspruch auf Bundesmittel nach unten korrigiert wird. Eine vernünftige Studiendauer ist ein Indiz für die Qualität der Lehre, das nicht mit möglichst rascher Absolvierung eines Studiengangs gleichgesetzt werden darf. Auffällige «Ausreisser» in der Statistik der Studiendauer sind Indizien dafür, dass in der Organisation eines Fachbereichs in einer bestimmten Hochschule Qualitätsmängel bestehen.

So sieht auch die Botschaft «Abzüge für Hochschulen, an denen Studierende ausserhalb einer festgesetzten vernünftigen Zeitspanne zu ihrem Studienabschluss gelangen, [vor,] wobei der Frage der Teilzeitstudien Beachtung zu schenken ist» (S. 4659).

Das Teilzeitstudium sollte, wie schon in der Botschaft erwähnt, speziell berücksichtigt werden. Der Status «Teilzeitstudierende» muss offiziell eingeführt werden, weil ohne einen solchen Status die Regelstudienzeiten nicht sachgemäss definiert werden können.

3.2.1.4 Die einfache Verhältniszahl «Betreuungsverhältnisse» (Buchstabe d) ist für sich allein kein eindeutiges Qualitätskriterium, auch dann nicht, wenn sie nach Fachbereich und Hochschulart differenziert in die Bemessung einfließt.

Man könnte sich allenfalls vorstellen, dass für jeden Fachbereich und nach Hochschulart eine Normgrösse definiert wird, wobei sowohl Abweichungen nach unten (mangelnde Effizienz, unterkritische Masse) als auch nach oben (qualitativ genügender Unterricht ist nicht mehr möglich) eine negative Wirkung auf die Höhe des Bundesbeitrags hätten.

Die Anwendung des Kriteriums soll allerdings nicht ein Mainstreaming bewirken, sondern zur Qualitätsverbesserung Anreiz geben. Daher sollten Hochschulen, die sich durch besonders gute Betreuungsverhältnisse (besser als die Norm) profilieren und damit zeigen möchten, dass sie der Lehrqualität besondere Bedeutung zugestehen, mit einem Bonus belohnt werden können. Dies ist allerdings nur durch die Betrachtung einzelner Fälle erreichbar, was darauf hinweist, dass die Anreizfunktion als näher zu konkretisierendes Sonderprogramm auszugestalten wäre. Ebenfalls auf dem Weg über Sonderprogramme wären offensichtliche Problemfälle anzugehen wie z.B. Fachbereiche, deren Unterrichtsqualität vorübergehend unter sehr schlechten Betreuungsverhältnissen leidet.

3.2.1.5 Buchstabe e verlangt die Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Studierenden zu bestimmten Fachbereichen. Dieses Kriterium kann nur allgemein angewandt werden (d.h. es ist bei der Umsetzung anderer Kriterien in Rechnung zu stellen); es ist nicht sinnvoll, daraus ein eigenes Kriterium zu machen. Auch die Botschaft zum Gesetz hat darin keine Neuerung gesehen, sondern nur die Erinnerung, dass die Referenzkosten nach Fachbereichen differenziert werden (S. 4659).

3.2.1.6 Der Buchstabe f (Qualität der Ausbildung) bringt die Sorge des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass der einseitige Blick auf Quantität, auf Kostenoptimierung und Priorisierung von Forschung die Lehrqualität beeinträchtigen könnten.

Hier steht statt «Lehre» der Begriff «Ausbildung». Diese Abweichung von der im restlichen Gesetzestext vorherrschenden Terminologie kann nicht als Hinweis darauf gedeutet werden, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle einen von «Lehre» verschiedenen Gegenstand anspreche, der eine besondere Methode der Qualitätsmessung verlange. Der Buchstabe muss im Rahmen der Ziel- und Zweckbestimmungen des gesamten Gesetzestextes gelesen werden. Ferner hat die Mehrheit des Parlaments den Gedanken verworfen, die Bemessung der Bundesbeiträge an den Erfolg der Absolventen einzelner Hochschulen auf dem Arbeitsmarkt zu koppeln. Zur Diskussion stand auch die Messung der Zufriedenheit der AbsolventInnen mit den erworbenen Kompetenzen auf der Grundlage einer Absolventenbefragung. Dieser Indikator eignet sich sehr wohl für die Strategiebildung in der Hochschulentwicklung, jedoch nicht als Basis für die Bemessung einer staatlichen Abgeltung.

Die hier verwendeten Begriffe «Ausbildung/formation» (im Unterschied zu den im übrigen Text des Gesetzes verwendeten Vokabeln «Lehre/enseignement») können daher nicht als Aufforderung verstanden werden, in der Verordnung Kriterien der Bemessung dieser Art einzuführen.

Es ist deshalb nicht angezeigt, weiteren Bestimmungen in der Verordnung, die spezifisch den Buchstaben f umsetzen sollten, vorzusehen. Denn mit Ausnahme des Kriteriums «Studierendenzahl» tragen bereits alle übrigen Kriterien, verstärkt durch die Berücksichtigung der Lehrqualität bei den Referenzkosten und im institutionellen Akkreditierungsverfahren, der erwähnten Sorge genügend Rechnung.

3.2.2 Einzelne Überlegungen zur Qualität der Forschung (Absatz 3)

3.2.2.1 Buchstabe a nennt als Kriterium ohne weitere Ausführungen die Forschungsleistungen. Die Botschaft erläutert, dass diese Leistungen «neben» der Akquisition von Drittmitteln (also separat) berücksichtigt werden sollen, ohne anzugeben, an welche Indikatoren gedacht sei (S. 4659).

Der SWTR ist der Ansicht, dass die möglichen Wirkungen und die wirkliche Aussagekraft einer Verwendung von Daten wie Publikations-«Output», Zahl der auf Einladung gehaltenen Vorträge oder von erhaltenen akademischen Auszeichnungen (Preisen) trotz mittlerweile zahlreicher diesbezüglicher Untersuchungen keineswegs als geklärt angesehen werden können; im Gegenteil mehren sich die Anhaltspunkte dafür, dass zumindest eine flächendeckende und «mechanische» Anwendung solcher Zahlen als Leistungsindikatoren unerwünschte Wirkungen (insbesondere auf die Prioritätensetzung der Forschenden) zeitigen (können). Die Möglichkeiten eines wirklich sinnvollen und aussagekräftigen Rückgriffs auf derartige Faktoren bedürften daher gründlicher Abklärung.

3.2.2.2 Buchstabe b nennt die Akquisition von Drittmitteln als Kriterium. Dies entspricht der heutigen Praxis für die Hochschulen.

– Zwar möchte der SWTR darauf hinweisen, dass eine zu starke Gewichtung von Drittmitteln bei der Bemessung von Bundesmitteln negative Auswirkungen hat. Die Belastung insbesondere des SNF durch Gesuche wächst. Die Belastung der Forschenden durch den Zwang zur Ausarbeitung von Anträgen wird grösser, ohne dass die Forschungsleistung oder -qualität dadurch besser wird. Drittmittel lassen sich für ein Institut nicht linear steigern; denn tendenziell höhlen sie das Budget aus. Der Indikator zeigt nur den Erfolg von Gesuchen bei Forschungsförderinstitutionen. Forschungsleistung oder Forschungsqualität werden über den Drittmittelerfolg nur indirekt (Potenzialabschätzung aufgrund früherer Leistungen) gemessen. Die Erfolge hängen vom Entscheid von «Peers» ab; sie sind damit auch von den negativen Begleiterscheinungen des Peer Re-

view mitgeprägt wie Bevorzugung risikoarmer Vorhaben oder Mainstreaming von Ansätzen und Methoden. Es besteht das Risiko, dass der Forschungsprozess entsprechend der üblichen Projektlaufzeit «getaktet» wird und Vorhaben, die einen langen Atem brauchen, benachteiligt werden. Nicht alle Fachbereiche eignen sich gleichermaßen für projektweises Forschen und nicht in allen Fachbereichen ist die Forschung gleichermaßen auf Drittmittel angewiesen, um als gut zu gelten. Je mehr Gewicht auf Drittmittel gelegt wird, desto mehr besteht das Risiko, dass die Trägerschaft versucht ist, Grundbeiträge durch Drittmittel zu ersetzen.

- Aber andere Indikatoren sind unter Umständen mit (mindestens) ebenso grossen Nachteilen behaftet. Bibliometrische Indikatoren gelten inzwischen als sehr ungenaue Abbildungen der Forschungsleistungen oder -erfolge. Die Reaktionen der Forschenden, die ihr Verhalten in einer der Forschungsqualität nicht förderlichen Weise auf bibliometrisch messbare Erfolge ausrichten, und die Auswirkungen auf das Publikationswesen insgesamt sind inzwischen hinreichend bekannt. Demgegenüber gestattet die Berücksichtigung des Drittmittelerfolgs je nach Fachbereich, Eigeninitiative zu belohnen. Drittmittel aus privaten Quellen sind geeignete Indikatoren für Erfolge insbesondere von technologischen Vorhaben.

Bei der Bemessung von Bundesmitteln ist also von der Verwendung bibliometrischer Methoden abzu-
sehen. Hingegen kann der Drittmittelerfolg berücksichtigt werden unter der Voraussetzung, dass das Kriterium nicht höher als bisher gewichtet wird. Ferner sollte die unterschiedliche relative Bedeutung des SNF und der KTI nach Art der Hochschulen berücksichtigt werden. Die heute auf die universitären Hochschulen angewandte Praxis, bewilligte SNF-Projekte höher zu gewichten als KTI-Projekte, ist auf Fachhochschulen so nicht übertragbar. Für Fachhochschulen sind die KTI-Erfolge entsprechend höher zu gewichten, was impliziert, dass der Bund diese Förderinstitution als die dieser Hochschulart vor allem gemässe Adresse betrachtet (mit Ausnahme einzelner Fachbereiche).

Die heute für universitäre Hochschulen geltende Berücksichtigung nicht nur der erhaltenen Summen, sondern auch der Projektmonate pro Professur hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten, um der je nach Fachbereich unterschiedlichen Höhe der Projektkosten Rechnung zu tragen. Sonst entstehen falsche Anreize zur Bevorzugung einzelner Fachbereiche in Strategien von Hochschulleitungen.

4. Empfehlungen

4.1 Qualität der Lehre

4.1.1 Der SWTR empfiehlt, dass Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a und b so aufgefasst werden sollen, dass die Anwendung dieser Kriterien im eigentlichen Sinne «Grundbeiträge» an den Hochschulbetrieb zu bestimmen erlaubt. Sie sollen keine Anreizfunktion erhalten. Die Bundesbeiträge sind deshalb in erster Linie eine Funktion der Grösse der Hochschulen. Dafür sind insbesondere die Studierendenzahlen ein geeignetes Kriterium.

4.1.2 Der SWTR empfiehlt, in Buchstabe b die Abschlusszahlen als Korrektiv zur Verwendung der Studierendenzahlen zu verwenden. Auf die Berechnung der Relation zwischen Studierenden- und Abschlusszahlen soll verzichtet werden, solange der Studienerfolg nicht kohortenbezogen analysiert werden kann.

4.1.3 Der SWTR empfiehlt, den Buchstaben b innerhalb einer Hochschulart nach Abschlüssen differenziert zu verwenden. Der Bund soll dabei diejenigen universitären Hochschulen speziell fördern, die neben den Bachelorabschlüssen Master und Doktorat besonders pflegen. Ferner soll der Bund die Differenzierung im Rahmen einer klaren politischen Entscheidung dazu verwenden, die Fachhochschulentwicklung entweder zugunsten oder zuungunsten eines verstärkten Masterangebots zu steuern, je nachdem, ob er in den jeweiligen Bachelorstudiengängen das Kerngeschäft dieser Hochschulart sehen will oder nicht.

4.1.4 Der SWTR empfiehlt, die Studiendauer (Buchstabe c) im Rahmen der Bemessung der Bundesbeiträge so zu verwenden, dass nur eindeutig über der fachbereichsüblichen Studiendauer liegende Werte dazu führen, dass der Anspruch auf Bundesmittel nach unten korrigiert wird. Der SWTR empfiehlt in diesem Zusammenhang ferner, das Teilzeitstudium speziell zu berücksichtigen. Dazu soll der Status «Teilzeitstudierende» offiziell eingeführt werden.

4.1.5 Der SWTR empfiehlt hinsichtlich der Betreuungsverhältnisse (Buchstabe d), nach Hochschulart differenziert für jeden Fachbereich eine Normgrösse zu definieren. Sowohl Abweichungen nach oben wie solche nach unten sollen in der Bemessung der Bundesbeiträge berücksichtigt werden. Der SWTR empfiehlt ferner, über Sonderprogramme einzelnen

Hochschulen oder Fachbereichen einen Anreiz zu gewähren, Betreuungsverhältnisse innerhalb einer Profilierungsstrategie oder als Massnahme zur Lösung vorübergehender Probleme zu optimieren.

4.1.6 Der SWTR empfiehlt, den Buchstaben e, der die Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Studierenden zu bestimmten Fachbereichen fordert, nicht zum Anlass zu nehmen, ein spezifisches Kriterium dieser Art zu entwickeln, sondern dieses Anliegen *allgemein* zu berücksichtigen.

4.1.7 Der SWTR empfiehlt, den Buchstaben f (Qualität der Ausbildung) nicht zum Anlass zu nehmen, Bestimmungen in die Verordnung aufzunehmen, die Messgrössen wie Absolventenerfolge am Arbeitsmarkt oder Kundenzufriedenheit verwenden. Angesichts des Umstandes, dass der Lehrqualität bereits durch zahlreiche andere Kriterien Rechnung getragen wird, empfiehlt der SWTR darüber hinaus auch ganz allgemein, keine weiteren Bestimmungen in der Verordnung, die spezifisch den Buchstaben f umsetzen sollten, vorzusehen.

4.2 Qualität der Forschung

4.2.1 Der SWTR empfiehlt, zur Feststellung der Forschungsqualität von Daten wie Publikations-«Output», Zahl der auf Einladung gehaltenen Vorträge oder von erhaltenen akademischen Auszeichnungen (Preisen) zumindest vorerst abzusehen.

4.2.2 Der SWTR empfiehlt, die in Buchstaben b erwähnte Akquisition von Drittmitteln als Kriterium für die Hochschulen in Anlehnung an die heutigen Bestimmungen beizubehalten, sie jedoch nicht stärker als bisher zu bewerten.

Die unterschiedliche relative Bedeutung des SNF und der KTI soll nach Fachbereichen und nach Art der Hochschulen berücksichtigt werden.

Ferner empfiehlt der SWTR, die heute für universitäre Hochschulen geltende Berücksichtigung nicht nur der erhaltenen Summen, sondern auch der Projektmonate pro Professur beizubehalten, um der je nach Fachbereich unterschiedlichen Höhe der Projektkosten Rechnung zu tragen.

Der SWTR empfiehlt ferner, bibliometrische Messgrössen wie zum Beispiel Zitationserfolge für die Bemessung der Bundesbeiträge nicht zu verwenden.

Anhang

Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG Artikel 51

Art. 51 Bemessungsgrundsätze

¹ Der jährliche Gesamtbetrag wird den Beitragsberechtigten zur Hauptsache entsprechend ihren Leistungen in Lehre und Forschung ausgerichtet.

² Der Anteil Lehre wird auf der Grundlage der Referenzkosten bemessen. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a. Anzahl Studierende;
- b. Anzahl Studienabschlüsse;
- c. durchschnittliche Studiendauer;
- d. Betreuungsverhältnisse;
- e. Zugehörigkeit der Studierenden zu bestimmten Disziplinen oder Fachbereichen;
- f. die Qualität der Ausbildung.

³ Für die Bemessung des Anteils Forschung werden berücksichtigt:

- a. Forschungsleistungen;
- b. die Akquisition von Drittmitteln, insbesondere von Mitteln des Nationalfonds, der EU-Forschungsprogramme, der Kommission für Technologie und Innovation sowie weiterer öffentlicher und privater Quellen.

⁴ Höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtbetrags werden den Beitragsberechtigten ausgerichtet entsprechend dem Anteil ihrer ausländischen Studierenden an der Gesamtzahl der an Schweizer Hochschulen studierenden Ausländerinnen und Ausländer.

⁵ Der Bundesrat legt die Anteile nach den Absätzen 2-4 sowie die Kombination und die Gewichtung der Bemessungskriterien fest. Er legt sie so fest, dass sie zur Verwirklichung der Ziele gemäss Artikel 3 beitragen. Er berücksichtigt dabei:

- a. die von der Plenarversammlung gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung festgelegten Disziplinen- und Fachbereichsgruppen sowie deren Gewichtung und die maximale Studiendauer;
- b. die Besonderheiten von universitären Hochschulen und Fachhochschulen sowie ihrer Fachbereiche.

⁶ Er überprüft die Festlegungen periodisch.

⁷ Er erlässt die für die Berechnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

⁸ Er hört vorgängig die Plenarversammlung an.

Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat, SWTR
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

T 041 31 323 00 48
F 041 31 323 95 47
swtr@swtr.admin.ch
www.swtr.ch